

	Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner Wirtschaftskammer Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz T 05-90909-4132 F 05-90909-4139 E gewerbe3@wkoee.at
--	--

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
115/109/Ing. HB/BO

Durchwahl
4133

Datum
05.12.2011

Kollektivvertrag Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting - Ergebnis der KV-Verhandlung mit der GPA

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. November 2011 fand die Verhandlung mit der GPA zu oben angeführten
Kollektivvertrag statt.

Folgendes Ergebnis konnte erzielt werden:

1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter:

Verwendungsgruppe I um 4,1 %,
Verwendungsgruppe II um 3,65 %, Übergangsregelung bitte beachten!!
Verwendungsgruppe III um 3,65 %,
Verwendungsgruppe IV um 3,65 %,
Verwendungsgruppe V um 3,65 %,
Verwendungsgruppe VI um 3,65 %,
Verwendungsgruppe MI um 3,65 %,
Verwendungsgruppe MII um 3,65 %,
Verwendungsgruppe MIII um 3,65 %.

Für die Verwendungsgruppe II, 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr, und die Verwendungsgruppe I
wurden folgende Zusatzvereinbarungen getroffen:

In der Verwendungsgruppe II:

In der VerwGr. II, 1. u. 2. VerwGrj. gilt ab 1.1.2012 folgende Mindestgrundgehaltserhöhung
(Übergangsregelung):

Für bestehende Dienstverhältnisse wird das Mindestgrundgehalt in der VerwGr. II, im 1. u. 2.
VerwGrj. ab 1.1.2012 um 3,65% erhöht und beträgt 1290,88 €. Ab 1.7.2012 wird dieses
Mindestgrundgehalt erhöht auf 1300 €.

Für neu begründete Dienstverhältnisse ab dem 1.1.2012 gilt für die ersten 6 Monate dieses
Dienstverhältnisses ein Mindestgrundgehalt von 1290,88 €, ab dem 7. Monat dieses

Dienstverhältnisses gilt ein Mindestgrundgehalt von 1300 €. Diese Regelung gilt nur für die im Jahre 2012 begründeten Dienstverhältnisse und endet spätestens mit 31.12.2012. Die in dieser Übergangsregelung angefallenen Zeiten sind Verwendungsgruppenjahre der VerwGr. II.

Beispiele:

Beginn des DV mit 1.1.2012: Mindestgrundgehalt 1290,88 €; ab 1.7.2012 Mindestgrundgehalt 1300 €. Ab 1.1.2013 Mindestgrundgehalt neu laut Gehaltstabelle 2013 im 2. VwGrj.

Beginn des DV mit 1.4.2012: Mindestgrundgehalt 1290,88 €; ab 1.10.2012 Mindestgrundgehalt 1300 €. Ab 1.1.2013 Mindestgrundgehalt neu laut Gehaltstabelle 2013 im 1. VwGrj. Ab 1.4.2013 im 2. VwGrj.

Beginn des DV mit 1.7.2012: Mindestgrundgehalt 1290,88 €; ab 1.1.2013 Mindestgrundgehalt neu laut Gehaltstabelle 2013 im 1. VwGrj. Ab 1.7.2013 im 2. VwGrj.

Beginn des DV mit 1.9.2012: Mindestgrundgehalt 1290,88 €; ab 1.1.2013 Mindestgrundgehalt neu laut Gehaltstabelle 2013 im 1. VwGrj. Ab 1.9.2013 im 2. VwGrj.

In der Verwendungsgruppe I:

In der VerwGr. I gilt ab 1.1.2012 folgende Regelung:

Für neu begründete Dienstverhältnisse ab 1.1.2012 beträgt die Verweildauer in der VerwGr. I maximal 3 Jahre. Danach hat eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs. (6) zu erfolgen.

Für bereits bestehende Dienstverhältnisse in der VerwGr. I erfolgt ab 1.1.2015 eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs. (6).

2. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um 3,65 %.

3. Erhöhung der Nachtarbeitszulage um 3,65 %; NEU 1,67 €.

4. Rahmenrechtliche Änderungen:

§ 8B wird geändert:

§ 8B. Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG

Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), das Urlaubsausmaß sowie der Abfertigung nach §§ 23 und 23a AngG bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten angerechnet. Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG für die Vorrückung ist im § 17 Abs. (8) geregelt.

§ 17 Abs. (8) wird ergänzt:

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG im bestehenden Dienstverhältnis wird im Ausmaß von höchstens 10 Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet. Dies gilt für Karenzen die ab 1.1.2012 oder später begonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.

§ 8. Freizeit bei Dienstverhinderung wird in Pkt. a) und f) geändert und lautet wie folgt:

- a) beim Tode des Ehegatten(gattin) oder des eingetragenen Partners
3 Arbeitstage
- f) bei eigener Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft
3 Arbeitstage

5. Geltungsbeginn: 1.1.2012

Freundliche Grüße



Erik Paul Papinski
Vorsitzender der Fachvertreter



Ing. Helmut Brunner
Geschäftsführer